Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Fl

Telefon: ((
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail petitionsausschuss @landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2022-00444-00

Düsseldorf, 20.12.2022

Ihre Eingabe vom 08.07.2022, eingegangen am 08.07.2022

Sehr geehrte

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 19.12.2022 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Mit der Petition wird ein sofortiges Rodungs- und Abrissmoratorium im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler, insbesondere rund um die Ortslage Lützerath gefordert, damit keine unumkehrbaren Tatsachen im rheinischen Revier geschaffen werden. In der Petition wird zudem Bezug auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 07. Juli 2022 genommen, der den Erhalt von Lützerath befürwortet.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Anliegen mehr als 150 Petitionen vor. Er hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtlage überprüft und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie -MWIKE- im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme der früheren Ortschaft Lützerath Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Grazweiler II ist und die Frage der Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich vorbereitender Maßnahmen (Rodung, Abriss von Gebäuden) gerichtlich zugunsten des bergbautreibenden Energieunternehmens entschieden wurde. Ein Abrissmoratorium kann daher nicht erlassen werden.
In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Ist der Rechtsweg ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die vom MWIKE beauftragten unabhängigen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sind, dass ein Erhalt der von der Ursprungseinwohnerschaft komplett verlassenen Siedlung Lützerath insbesondere aus Gründen der Energieversorgungssicherheit und der Sicherstellung einer im öffentlichen Interesse liegenden ordnungsgemäßen Rekultivierung nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Landesregierung mitgeteilt hat, sie verfolge das Ziel, dass auch unter diesen Prämissen die Tagebauführung in Garzweiler II so angepasst werde, dass der weitere Flächenbedarf auf ein Minimum begrenzt werde. Dabei müsse die Energieversorgungsicherheit gewährleistet werden und auch die

Deckung der Massenbedarfe für Rekultivierung der Tagebaufolgelandschaft sichergestellt bleiben.

Im Übrigen hat sich das MWIKE mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Energieunternehmen auf ein Vorziehen des Kohleausstiegs um acht Jahre auf das Jahr 2030 verständigt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Anliegens keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Er beschließt zudem gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Eingaben als Massenpetition zu behandeln. Der Beschluss des Petitionsausschusses (Petition 18-P-2022-00444-00) wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

3. November 2022

Mit Schreiben vom 25. Juli 2022, Geschäftszeichen I.A.4/ Nr. 18-P-2022-00444-00, haben Sie um Stellungnahme und Vorbereitung eines Beschlussvorschlages für die o. g. Petition gebeten. Diese Petition ist die Ursprungspetition einer Reihe von identischen Petitionen. Zu den Petitionen wird im Folgenden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr gebündelt Stellung genommen.

I. Petitionsbegehren

Der Petent fordert ein sofortiges Rodungs- und Abrissmoratorium im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler, insbesondere rund um die Ortslage Lützerath, damit keine unumkehrbaren Tatsachen im rheinischen Revier geschaffen werden. Der Petent nimmt dabei auch Bezug auf einen Beschluss des deutschen Bundestages vom 7. Juli 2022, der den Erhalt von Lützerath befürwortet.

II. Sachverhalt

Die früher rd. 70 Einwohnerinnen und Einwohner umfassende Ortschaft Lützerath, Stadt Erkelenz, liegt mittig im Bereich der Abbaufläche Garzweiler II gemäß Braunkohlenplan vom 31. März 1995 und im zentralen Abbaufeld des am 20. Dezember 2019 zugelassenen Hauptbetriebsplans. Mit der Umsiedlung der Ortschaft wurde bereits im Jahr 2006 begonnen. Sie sollte bereits im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Mittlerweile hat auch der letzte verbliebene Umsiedler, den Ort verlassen. Die Ortslage ist bereits zu mehr als der Hälfte zurückgebaut. Die Oberkante des Abbaubetriebes des Tagebaus ist weniger als zweihundert Meter von den bebauten Flächen entfernt.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Am 3. Juli 2020 wurde das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) von Bundestag und Bundesrat beschlossen, das sich durch den dort vorgesehenen schrittweisen Stilllegungsplan für Braunkohlekraftwerke und das Ende der Kohleverstromung spätestens im Jahr 2038 erheblich auf den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier auswirkt. Die bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung nach § 48 Absatz 2 KVBG ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtlichen Zulassungen zu Grunde zu legen. Vor diesem bundesrechtlichen Hintergrund hat die damalige Landesregierung am 23. März 2021 eine neue Leitentscheidung beschlossen und mit ihr das KVBG in die räumliche Planung des Landes übersetzt sowie den Rahmen für die anstehenden Veränderungen in den Tagebauen geschaffen. In Entscheidungssatz 5 der Leitentscheidung heißt es bezüglich der weiteren Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler: „*Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.*“ Dies wird in den zugehörigen Erläuterungen dahingehend konkretisiert, dass der Tagebaubetrieb zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits weitgehend unbewohnten Ortschaften des 2. Umsiedlungsabschnitts und somit auch auf Lützerath auszurichten sei, da die Umsiedlungen dort seinerzeit bereits nahezu vollständig abgeschlossen waren. Die u. a. bei Lützerath lagernden Kohlemengen ermöglichten es ferner, die Versorgungssicherheit für die nächsten Jahre sicherzustellen und eine etwaige Inanspruchnahme der Orte im 3. Umsiedlungsabschnitt (Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath) auf nach das Jahr 2026 zu verschieben.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 nunmehr festgehalten, dass zur Einhaltung der Klimaschutzziele ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig sei und dieser idealerweise schon bis 2030 gelingen solle. Einen für das Jahr 2026 im KVBG vorgesehenen Überprüfungsschritt wolle man dazu bis spätestens Ende des Jahres 2022 analog vornehmen. Die im 3. Umsiedlungsabschnitt von Garzweiler II betroffenen Dörfer wolle man erhalten. Über Lützerath würden die Gerichte entscheiden.

In seinem Beschluss vom 28. März 2022 – Az. 21 B 1675/21 u. a. – hat das Oberverwaltungsgericht in Münster entschieden, dass die R AG die Grundstücke des zuletzt noch verbliebenen L in Lützerath zur Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Garzweiler abbaggern und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Rodungen, Abriss von Gebäuden) treffen darf. Das Oberverwaltungsgericht hat hiergegen gerichtete Beschwerden zurückgewiesen, die zuvor beim Verwaltungsgericht Aachen erfolglos waren. Der L hat sein Grundeigentum daraufhin an die R verkauft. Der L und die M haben ihre Klagen gegen den Grundabtretungsbeschluss und die vorzeitige Besitzeinweisung zurückgenommen. Mit Urteil vom 20.09.2022 hat das Verwaltungsgericht Aachen über die letzten drei noch anhängigen Klageverfahren eines Klägers gegen bergrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau im Tagebau Garzweiler entschieden. Sämtliche Klagen wurden als unzulässig abgewiesen. Der Kläger kann nunmehr gegen die Urteile innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragen. Hierüber würde das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden.

Am 7. Juli 2022 hat der Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie eine Entschließung angenommen, die den Erhalt von Lützerath und den Verzicht auf die Nutzung der Braunkohle unter dem früheren Dorf befürwortet (s. Plenarprotokoll 20/47).

Mit dem am 11. Juli 2022 verkündeten sog. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) hat der Bund eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Braunkohlekraftwerksblöcke der Sicherheitsbereitschaft, die ursprünglich zum Oktober stillgelegt werden sollten, länger bereitzuhalten und zu aktivieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat unterdessen die im Gesetz verankerte Verordnungsermächtigung genutzt und die sog. Versorgungsreserveabrufverordnung verkündet. Der Betreiber R hat auf dieser Basis drei Braunkohlekraftwerksblöcke mit jeweils 300 MW-Leistung reaktiviert (Niederaußem E und F sowie Neurath C).

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der R AG in einer am 4. Oktober 2022 vorgestellten Vereinbarung auf Eckpunkte für das Vorziehen des Kohleausstiegs um acht Jahre auf 2030 verständigt. Damit wird eine der zentralen Vereinbarungen des Koalitionsvertrags 2022 – 2027 in Nordrhein-Westfalen in die Wege geleitet. Diese Eckpunktevereinbarung trägt auch der

Am 3. Juli 2020 wurde das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) von Bundestag und Bundesrat beschlossen, das sich durch den dort vorgesehenen schrittweisen Stilllegungsplan für Braunkohlekraftwerke und das Ende der Kohleverstromung spätestens im Jahr 2038 erheblich auf den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier auswirkt. Die bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung nach § 48 Absatz 2 KVBG ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtlichen Zulassungen zu Grunde zu legen. Vor diesem bundesrechtlichen Hintergrund hat die damalige Landesregierung am 23. März 2021 eine neue Leitentscheidung beschlossen und mit ihr das KVBG in die räumliche Planung des Landes übersetzt sowie den Rahmen für die anstehenden Veränderungen in den Tagebauen geschaffen. In Entscheidungssatz 5 der Leitentscheidung heißt es bezüglich der weiteren Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler: „*Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.*“ Dies wird in den zugehörigen Erläuterungen dahingehend konkretisiert, dass der Tagebaubetrieb zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits weitgehend unbewohnten Ortschaften des 2. Umsiedlungsabschnitts und somit auch auf Lützerath auszurichten sei, da die Umsiedlungen dort seinerzeit bereits nahezu vollständig abgeschlossen waren. Die u. a. bei Lützerath lagernden Kohlemengen ermöglichten es ferner, die Versorgungssicherheit für die nächsten Jahre sicherzustellen und eine etwaige Inanspruchnahme der Orte im 3. Umsiedlungsabschnitt (Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath) auf nach das Jahr 2026 zu verschieben.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 nunmehr festgehalten, dass zur Einhaltung der Klimaschutzziele ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig sei und dieser idealerweise schon bis 2030 gelingen solle. Einen für das Jahr 2026 im KVBG vorgesehenen Überprüfungsschritt wolle man dazu bis spätestens Ende des Jahres 2022 analog vornehmen. Die im 3. Umsiedlungsabschnitt von Garzweiler II betroffenen Dörfer wolle man erhalten. Über Lützerath würden die Gerichte entscheiden.

In seinem Beschluss vom 28. März 2022 – Az. 21 B 1675/21 u. a. – hat das Oberverwaltungsgericht in Münster entschieden, dass die R AG die Grundstücke des zuletzt noch verbliebenen L in Lützerath zur Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Garzweiler abbaggern und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Rodungen, Abriss von Gebäuden) treffen darf. Das Oberverwaltungsgericht hat hiergegen gerichtete Beschwerden zurückgewiesen, die zuvor beim Verwaltungsgericht Aachen erfolglos waren. Der L hat sein Grundeigentum daraufhin an die R verkauft. Der L und die M haben ihre Klagen gegen den Grundabtretungsbeschluss und die vorzeitige Besitzeinweisung zurückgenommen. Mit Urteil vom 20.09.2022 hat das Verwaltungsgericht Aachen über die letzten drei noch anhängigen Klageverfahren eines Klägers gegen bergrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau im Tagebau Garzweiler entschieden. Sämtliche Klagen wurden als unzulässig abgewiesen. Der Kläger kann nunmehr gegen die Urteile innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragen. Hierüber würde das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden.

Am 7. Juli 2022 hat der Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie eine Entschließung angenommen, die den Erhalt von Lützerath und den Verzicht auf die Nutzung der Braunkohle unter dem früheren Dorf befürwortet (s. Plenarprotokoll 20/47).

Mit dem am 11. Juli 2022 verkündeten sog. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) hat der Bund eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Braunkohlekraftwerksblöcke der Sicherheitsbereitschaft, die ursprünglich zum Oktober stillgelegt werden sollten, länger bereitzuhalten und zu aktivieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat unterdessen die im Gesetz verankerte Verordnungsermächtigung genutzt und die sog. Versorgungsreserveabrufverordnung verkündet. Der Betreiber R hat auf dieser Basis drei Braunkohlekraftwerksblöcke mit jeweils 300 MW-Leistung reaktiviert (Niederaußem E und F sowie Neurath C).

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der R AG in einer am 4. Oktober 2022 vorgestellten Vereinbarung auf Eckpunkte für das Vorziehen des Kohleausstiegs um acht Jahre auf 2030 verständigt. Damit wird eine der zentralen Vereinbarungen des Koalitionsvertrags 2022 – 2027 in Nordrhein-Westfalen in die Wege geleitet. Diese Eckpunktevereinbarung trägt auch der

durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Krise der Energieversorgung Rechnung, indem weitere zusätzliche Kraftwerksleistung der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier im Markt verbleibt. Um die Versorgungssicherheit zu stärken und Erdgas im Stromsektor einzusparen, sollen die 600-Megawatt-Blöcke D und E des Kraftwerks Neurath, die nach derzeitiger Rechtslage Ende des Jahres stillgelegt werden sollten, bis ins Frühjahr 2024 weiterlaufen.

Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat zudem mitgeteilt, dass der Weiterbetrieb dieser Kraftwerke auch der Sonderanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 (sog. Stresstest) zu Grunde gelegt wurde. Dieser hat auch danach eine noch verbleibende Knappheit im Winter für mehrere Szenarien dargelegt (abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.html), so dass mittlerweile auch die letzten drei Atomkraftwerke weiterbetrieben werden sollen. Es ist dementsprechend für die Energiesicherheit Deutschlands und Nordrhein-Westfalens von essentieller Bedeutung, dass alle von Seiten des Bundes für den Weiterbetrieb vorgesehenen Kraftwerke nicht nur rechtlich weiter betrieben werden dürfen, sondern auch faktisch betrieben und dafür hinreichend mit Rohstoffen versorgt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher durch unabhängige Gutachten detailliert prüfen lassen, wieviel Kohle bis 2030 aus den Tagebauen Garzweiler II und Hambach noch benötigt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In den Gutachten ist zudem sorgfältig untersucht worden, welche Kohlemenge aus den beiden Tagebauen bis 2030 noch gewonnen werden kann, wenn auf eine bergbauliche Inanspruchnahme der am Nordrand des Tagebaus Garzweiler II gelegenen Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts und auch der zentral im Abbaufeld des Tagebaus gelegenen Ortslage Lützerath verzichtet würde. Dabei sind auch die bergtechnische Machbarkeit und die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen einer hierfür vorzunehmenden Tagebauführung untersucht und bewertet worden.

Die gutachtlichen Betrachtungen sind zu dem eindeutigen Ergebnis gelangt, dass zwar die Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnittes und auch drei Einzelhöfe erhalten werden können, jedoch ein Erhalt der von der Ursprungseinwohnerschaft komplett verlassenen Siedlung Lützerath aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist. Selbst unter den getroffenen

Annahmen eines sehr ambitionierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien und eines vergleichsweise niedrigen Gaspreisniveaus, liegen die gutachtlich prognostizierten Kohlebedarfe oberhalb der bei einem Erhalt von Lützerath gewinnbaren Kohlemenge. Die Aussparung von Lützerath lässt keine bergtechnisch machbare Tagebauführung zur bedarfsgerechten Gewinnung von Kohle und Abraum zu. Denn weder eine kontinuierliche Versorgung der Verbraucher mit Kohle in erforderlicher Quantität und Qualität noch eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen könnten damit ermöglicht werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen eine ganze Reihe von erheblichen Unsicherheiten und Risiken mit dem jeweiligen Potenzial zu einem K.o.-Kriterium für ein solches Szenario. Die Gutachten gelangen zudem zu der Einschätzung, dass ein dauerhaft standsicherer Zustand einer in den späteren Restsee hineinreichende Landzunge Lützerath nicht erreicht werden kann. Auch der Geologische Dienst als geowissenschaftliche Fachbehörde unseres Landes kommt zu dieser Einschätzung. Die Unterlagen können auf der Seite https://www.wirtschaft.nrw/eckpunkte-vereinbarung-kohleausstieg-2030 abgerufen werden.

III. Stellungnahme

Die Landesregierung wird das Kapitel Braunkohle für Nordrhein-Westfalen noch dieses Jahrzehnt endgültig beenden (s. Zukunftsvertrag von und vom 28. Juni 2022). Am Kohleausstieg bis 2030 wird festgehalten, alle Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts sollen erhalten werden. Für den Kohleausstieg 2030 müssen die rechtlichen und finanziellen Grundlagen auf Bundesebene zügig angepasst werden. Dafür setzt sich Nordrhein-Westfalen bei der Bundesregierung ein. Mit einer neuen Leitentscheidung sollen weiter zeitnah die planerischen Grundlagen für die Umsetzung des vereinbarten Kohleausstiegs 2030 geschaffen werden. Diese Leitentscheidung soll das letzte Kapitel für den Braunkohletagebau in Nordrhein-Westfalen sein.

Dem Anliegen des Petenten, ein Moratorium zu erlassen, kann nicht gefolgt werden. Denn die R AG hat das gerichtlich bestätigte Recht zur Flächeninanspruchnahme für die Fortführung des Tagebaus Garzweiler II innerhalb des derzeit genehmigten Bereiches. Zudem sind die vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragten unabhängigen Gutachten zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen, dass die Gewinnung der unter Lützerath lagernden Kohlevorkommen erforderlich ist, um den Weiterbetrieb

der laufenden Kraftwerksblöcke und die Energieversorgung in der Bundesrepublik sicherzustellen sowie eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Tagebaue weiterhin zu gewährleisten und gravierende Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Auswirkungen zu vermeiden, die bei einem Verzicht auf die bergbauliche Inanspruchnahme von Lützerath gegeben wären.

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, dass auch unter diesen Prämissen die Tagebauführung in Garzweiler II so angepasst wird, dass der weitere Flächenbedarf auf ein Minimum begrenzt wird. Dabei muss die Energieversorgungssicherheit gewährleistet werden und auch die Deckung der Massenbedarfe für die Rekultivierung der Tagebaufolgelandschaft sichergestellt bleiben. Daran orientiert sich, welche Tagebauflächen absehbar noch genutzt werden und welche Eingriffe noch erfolgen müssen.